

Klare Regeln für Wertstoffsammlung

Nichtverpackungen müssen abgegrenzt werden: Per Definition, Fallsammlung und Bagatellregeln

Mainz. Am 30. März hat das Bundeskabinett die Einführung der bundesweit einheitlichen Wertstofftonne beschlossen. Jetzt ist rechtssicher zu klären, was genau darin – neben dem Inhalt der bisherigen „Gelben Tonne“ – zusätzlich gesammelt werden soll.

Der Gesetzgeber muss zwei Kernfragen beantworten, die auch Gegenstand des laufenden Planspiels sind. Die erste: Wie wird die Wertstofftonne organisiert und finanziert? Voraussetzungen sind stoffgleiche Nichtverpackungen (StNVP), analog zur Verpackungsverordnung, künftig zu lizenzieren sein. Frage zwei: Wie sollen StNVP identifiziert werden? Bedingung ist, dass der Verwaltungs- und Vollzugsaufwand auf Seiten der Industrie, der Organisationsverantwortlichen und der Umweltbehörden in vertretbarem Verhältnis zum ökologischen Nutzen steht.

Das Sachverständigenunternehmen Cyclos und die Umweltingenieure von HTP haben für das Umweltbun-

desamt einen ersten Orientierungsrahmen abgesteckt. Ihrer Studie zufolge macht nur eines Sinn: Verpackungen und StNVP – und zwar nur tonnengängige – in einem einheitlichen Behälter zu sammeln. Die ohnehin rückläufige Sammlung im Gelben Sack wäre dann obsolet. Mit hinein sollen Gegenstände aus Kunststoff und Metall, Elektrokleingeräte jedoch erst einmal nicht.

Zur rechtssicheren wie praktikablen Abgrenzung von StNVP bedarf es nicht nur einer abstrakten Definition, sondern auch einer Positivliste, die Materialien, Masseanteile, äußere Abmessungen, Rauminhalte und Anfallstellen konkretisiert. Die Definition könnte so aussehen: „StNVP sind Gegenstände des Haushalts- und kleingewerblichen Bedarfs, die zum überwiegenden Masseanteil aus Kunststoff oder Metall bestehen und ohne Werkzeuggebrauch so zerlegt werden können, dass sie ohne

weitere Zerkleinerung vollständig in einer deckelschließenden Tonne bis 240 l Rauminhalt entsorgt werden können.“

StNVP, die aus den Haushalten gleichgestellten Anfallstellen stammen, werden hier ausdrücklich einbezogen. So kann sichergestellt werden, dass es keinen Versatz zwischen den Anfallstellen der bisherigen Verpackungsverordnung und einer künftigen Wertstoffverordnung gibt. Es bliebe noch der Weg, den Tätigkeitsbereich der zukünftigen haushaltsnahen Wertstoffsammlung auch für Verpackungen auf Haushalte einzugrenzen und die gleichgestellten, vor allem kleingewerblichen Anfallstellen außen vor zu lassen. Mit einer vagen Definition ist es aber nicht getan. Rat

sam wäre, dass der Gesetzgeber eine Art Bagatellregel im Wertstoffgesetz installiert, damit nicht jede Messingschraube und jeder Kunststoffdübel lizenzpflichtig wird. Im Übrigen sollten die Produktgruppen benannt werden, für die die Finanzierungsverantwortung definiert wird.

Alle nicht genannten Produktgruppen bleiben vom Finanzierungsbeitrag verschont. Auch dies wäre als eine Art Bagatellregel zu sehen, die dazu beitragen würde, den Aufwand bei den Herstellern zu minimieren und auch den Vollzugsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten. Schließlich sollte der Gesetzgeber Verfahrensregeln zur Lösung der entstehenden Abgrenzungsprobleme vorgeben. So könnte etwa eine verantwortliche Stelle benannt werden, die dies per Fallsammlung löst.

Dass eine Fallsammlung eine pragmatische Lösung ist, zeigt die Erfahrung mit der Verpackungsverordnung. Der Verpackungsbegriff lässt sich relativ einfach abgrenzen. Gleichwohl haben die abstrakten Definitionen in der Verordnung zu einer Reihe von Abgrenzungsproblemen geführt, die letztlich nur auf der Basis einer Fallsammlung rechtssicher gelöst werden können. Derlei „Kinderkrankheiten“ sollten bei der Abgrenzung der StNVP vermieden werden.

Welche Gegenstände entsprechen nun den Vorgaben der Forschungsinstitute? Wie könnte eine geeignete Nomenklatur aussehen? Die GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung hat hierzu ihre Datenbanken und ihre Nomenklatur ausgewertet. Die Ergebnisse sind in der nebenstehenden Tabelle zusammengefasst. Aus Platzgründen werden nicht alle Produktbeispiele genannt.

Anzumerken ist, dass Inverkehrbringer von Gegenständen mit Verpackungsfunktionen, die aus diversen Gründen nicht Verpackungen im Sinn

Zur rechtssicheren und praktikablen Abgrenzung müssen Materialien konkretisiert werden



1. Haushaltswaren Kochgeräte Besteck, Küchengeräte Babybedarf Badartikel Kleinstmöbel Kästen Behälter Schuhe, Textilien Reinigungsartikel Sonstige Haushaltswaren		2. Heimwerkerbedarf Werkzeuge Eisenwaren Installation Malerbedarf Heimwerkerbedarf
3. Freizeitartikel Spielzeug Sportartikel Freizeitartikel Tierzubehör	4. Büroartikel Bürogeräte Schreibwaren Schul-, Malbedarf Sonstige Büroartikel	5. Garten-, Blumenartikel Gartengeräte Agrarfolien Gartendekoration Sonstiger Gartenbedarf
6. Gesundheitsartikel Sanitätsartikel Medizinischer Bedarf	7. Elektrozubehör Datenträger Sonstiges Elektrozubehör	8. Verpackungsähnliche Nicht-Verpackungen Partybedarf Haushaltsverpackungen Langlebige Verpackungen

Detaillierte Übersicht unter www.gvmonline.de, Menüpunkt GVM-aktuell

QUELLE: GVM-GESSELLSCHAFT FÜR VERPACKUNGSMARKTFORSCHUNG

LEBENSMITTEL ZEITUNG GRAFIK

der Verordnung sind, über ein Wertstoffgesetz doch wieder in die Pflicht genommen werden. Das gilt etwa für Haushaltsverpackungen, Verpackungen mit langfristiger Aufbewahrungsfunktion oder Einwegbesteck.

Eines sollte klar sein: Schon der Verpackungsverordnung ist es nicht ganz gelungen, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Überzogene Ansprüche auf Verursachungsgerechtigkeit sollten daher aufgegeben werden. Verursachungsgerecht sind die Kosten für die Sammlung und Verwertung von StNVP ohnehin nicht zuzuweisen. Hierzu nur

ein Beispiel: Die Endverbraucher werden es sich nicht nehmen lassen, Teile von Elektrogeräten wie das Kunststoffinventar eines Kühlschranks in der Wertstofftonne zu entsorgen. Einen Finanzierungsbeitrag der Elektrogeräteindustrie wird es aber vor dem Hintergrund der Elektroaltgeräte-Verordnung kaum geben. Mit Neuregelungen im Wertstoffgesetz besteht die Chance, den Fokus auf Einfachheit und Praktikabilität in der Umsetzung zu richten. Kurt Schüler/lz 18-11

Der Autor ist Geschäftsführer der GVM-Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung.